

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 26. August 2015

Versand: 2. September 2015

Regierungsratsbeschluss Nr. 2015-000961

Gemeinde Fahrwangen; Nutzungsplanung Siedlung, Teiländerung Bauzonenplan, Umzonung Schulhausareal/Parzelle 898; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Die Vorlage ist vom Gemeinderat als unwesentliche Änderung ohne vorgängige öffentliche Auflage beschlossen worden, gestützt auf § 25 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Vorprüfungsbericht	12. Mai 2015
Wahrung des rechtlichen Gehörs	25. Mai 2015
Beschluss Gemeinderat	26. Mai 2015
Eingereicht zur Genehmigung	27. Juli 2015
Ablauf der Beschwerdefrist	6. Juli 2015

Das rechtliche Gehör ist gewahrt. Die Betroffenen sind über den bevorstehenden Beschluss des Gemeinderats informiert worden. Der Beschluss ist publiziert und den Betroffenen zugestellt worden. Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 BauG durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegt die vom Gemeinderat Fahrwangen am 26. Mai 2015 beschlossene Teiländerung Bauzonenplan, Umzonung Schulhausareal/Parzelle 898, vor.

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im orientierenden Planungsbericht der Gemeinde vom 22. Juli 2015 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Die Parzelle 898 liegt in der der Dorfzone und ist dreiseitig von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgeben. Die kleine Fläche und die ungünstige Parzellenform erschweren eine zweckmässige Nutzung. Daher soll die Parzelle um 30 m² auf rund 420 m² vergrössert und die Abgrenzung der Dorfzone mit der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen an die neue Parzelle angepasst werden.

2.2 Planungsablauf/Vorprüfung

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 12. Mai 2015 ohne Vorbehalte.

2.3 Teiländerung Bauzonenplan, Umzonung Schulhausareal/Parzelle 898

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird netto um 30 m² reduziert, die Dorfzone um die gleiche Fläche vergrössert.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan, regionale Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Richtplan vereinbar. Eine regionale Abstimmung ist aufgrund der unwesentlichen Änderung nicht erforderlich.

3.2 Teiländerung Bauzonenplan, Umzonung Schulhausareal/Parzelle 898

Mit dem Abtausch zwischen der Dorfzone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann die Parzelle 898 arrondiert und leicht vergrössert werden. Die zonengemässen Nutzungsmöglichkeiten werden damit verbessert. Die kleinflächige Umzonung ist begründet.

Die Vorlage umfasst eine Detailfestlegung der allgemeinen Nutzungsplanung, deren Notwendigkeit bei der Gesamtrevision nicht vorhersehbar war. Die in § 11 der Bauverordnung (BauV) aufgeführte Maximalfläche von 200 m² wird nicht überschritten. Die Vorlage erfüllt als Änderung einer planerisch unzweckmässig verlaufenden Zonengrenze die Anforderungen von § 25 Abs. 3 lit. b BauG.

3.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Siedlung, Teiländerung Bauzonenplan, Umzonung Schulhausareal/Parzelle 898, der Gemeinde Fahrwangen vom 26. Mai 2015 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Verteiler

- Gemeinderat, Aescherstrasse 2, 5615 Fahrwangen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Wald BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.